



Näherbaurecht für Erdsonden

Der Grenzabstand für Erdsonden zum Nachbargrundstück soll gemäss dem Technischen Merkblatt T1 "Wärmepumpenheizungsanlage mit Erdsonden" der Arbeitsgemeinschaft Wärmepumpen (AWP), Ausgabe 2007, 2.5 % der Sondenlänge betragen. Bis zu einer Sondenlänge von 100 m müssen mindestens 2.5 Meter eingehalten werden.

Falls dieser Minimalabstand nicht eingehalten werden kann, müssen die betreffenden Grundeigentümer der Nachbarparzellen ihr Einverständnis bekunden.

Angaben zur Erdsondenanlage

Gemeinde, Parzelle, Str.			
Länge der Erdsonde(n)	m		
Minimaler Abstand	Erdsonden \leq 100 m: Erdsonden $>$ 100 m: 2.5 % der Länge =	2.5 m m	

Eigentümer des Grundstücks mit der Erdsondenanlage

Vorname, Name	
Adresse, PLZ, Ort	
Telefon, E-Mail	

Bauherrschaft der Erdsondenanlage

Name	
Adresse, PLZ, Ort	
Telefon, E-Mail	

Betroffene Nachbarparzelle(n)

Die nachfolgend aufgeführten Grundeigentümer erklären sich mit dem Unterabstand der Erdsonde(n) zu ihrer Parzellengrenze einverstanden:

Parzelle, Abstand	Parzelle Nr.	Abstand zur Erdsonde	
Vorname, Name, Adresse			
Ort, Datum, Unterschrift			

Parzelle, Abstand	Parzelle Nr.	Abstand zur Erdsonde	
Vorname, Name, Adresse			
Ort, Datum, Unterschrift			

Einreichung

Das Formular "Näherbaurecht" und allfällige weitere Unterlagen ist zusammen mit dem "Gesuch um Bewilligung für eine Wärmepumpenanlage mit Erdsonden" zweifach bei der Gemeinde einzureichen.